Satzung der Gemeinde Erndtebrück
vom 14.02.2002

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 im Ortsteil Erndtebrück „Auf dem Köpfchen"

Präambel

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW. S. 245 / SGV NW 2023),

der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 S. 137),

des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NW. S. 256) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB,

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132),

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. vom 22.01.1991, S. 58)

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück gemäß § 10 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 im Ortsteil Erndtebrück „Auf dem Köpfchen" nach Prüfung der Anregungen am 13.02.2002 als Satzung beschlossen.

(Linten)
Bürgermeister

(Schneider)
Schriftführer/in

Verfahrensvermerke

Aufstellung

Diese 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Köpfchen" ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Erndtebrück vom 07.11.2001 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.11.2001 bekanntgemacht.

Erndtebrück, den 18.02.2002

Der Bürgermeister
(Linten)

Bürgerbeteiligung

Die Gemeinde Erndtebrück hat die Bürger entsprechend der Bekanntmachung vom 02.07.2001 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung vom 02.07.2001 bis einschl. 20.07.2001 öffentlich unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Erndtebrück, den 18.02.2002

Der Bürgermeister
(Linten)

Dieser Plan ist Anlage zu

- TOP 16 der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 07.11.2001 (Offenlegungsbeschluss)
- TOP 5 der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 13.02.2002 (Satzungsbeschluss)

Erndtebrück, den 18.02.2002
Der Bürgermeister
(Linten)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat diese 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Köpfchen" einschließlich Begründung am 07.11.2001 als Entwurf und zur Offenlegung beschlossen.
Die Bebauungsplanänderung hat einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2001 bis 07.01.2002 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 22.11.2001 ortüblich bekanntgemacht.

Erndtebrück, den 18.02.2002

Der Bürgermeister
(Linten)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Köpfchen" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.02.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden und mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Erndtebrück, den 18.02.2002

Der Bürgermeister
(Linten)

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung vom 10.10.2001 mit 7 Seiten.

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Köpfchen"

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1 können ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden, nicht zulässig sind die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 2 bis 5 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen).

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 BauNVO

0,8 — Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 16 BauNVO

II — Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenzen gem. § 16 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o — offene Bauweise

Baugrenze

Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25

Innerhalb des Änderungsbereiches sind 3 einheimische Laubbäume in Anpassung an die Bebauung zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Eine Liste der Arten ist in der Begründung aufgeführt.

zu erhaltende Bäume

Gestaltungsrechtliche Vorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 BauO NW

SD / PD Satteldach oder Pultdach mit zulässiger Dachneigung für Hauptgebäude
20° – 35°

Textliche Festsetzung:

Die Dacheindeckungen der Haupt- und Nebengebäude müssen in den dunklen Farben grau oder braun gehalten sein. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mindestens nussbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 im Ortsteil Erndtebrück "Auf dem Köpfchen"

